

## Strafrechtliche Basics für den Kinder- und Jugendarzt

# 2. Teil: Verhalten im Ermittlungsverfahren bei Durchsuchungen



Dr. iur. Andreas Meschke

### Ermittlungsverfahren

Das Ermittlungsverfahren ist der erste Teil des Strafverfahrens. Es wird von der Staatsanwaltschaft eingeleitet, wenn der sog. Anfangsverdacht einer Straftat besteht. Liegen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat vor, kann richterlich im Rahmen des Ermittlungsverfahrens eine **Durchsuchung der Praxisräume** angeordnet werden, um weitere Beweismittel zu erlangen. Hierbei kommen für Ärzte vor allem **zwei strafrechtlich relevante Situationen** in Betracht: Zum einen die Durchsuchung aufgrund einer **Vermögensstraftat**, in der es also um zu Unrecht vereinnahmtes Geld geht. Zum anderen, wenn ein **Patient aufgrund der Behandlung verstorben oder an der Gesundheit geschädigt ist**.

Die Durchsuchung und Beschlagnahme begrenzt sich bei dem **Verdacht der Schädigung des Patienten auf die einzelne Patientenakte**. Es werden daher wenige, typischerweise allenfalls zwei Beamte in die Arztpraxis kommen, und ein ruhiger Verlauf der Durchsuchung ist die Regel. Geht es um eine **Vermögensstraftat**, stellt sich die Situation nicht selten anders dar: Es kommen mehrere Beamte, da eine Vielzahl von Dokumenten zur

Beschlagnahme in Betracht kommt und Daten aus der Praxis-EDV-Anlage mindestens kopiert werden müssen. Es kann durchaus vorkommen, dass es um den gesamten Festplatten- und/oder den gesamte Cloud-Inhalt sowie diverse schriftliche Dokumente der Praxis geht.

Eine Durchsuchung der eigenen Praxis – in Einzelfällen, vor allem bei Vermögensdelikten, werden zusätzlich die Privaträume durchsucht – ist für keinen Arzt eine angenehme Vorstellung. Umso wichtiger ist es, die eigenen Rechte und Pflichten zu kennen, um die Situation nicht zu verschärfen. Daher werden nachfolgend die wesentlichen Verhaltensregeln bei einer Durchsuchung der Arztpraxis erörtert. Es gibt drei elementare Grundregeln, die der Betroffene beachten sollte:

### Durchsuchung

**Lassen Sie sich den Durchsuchungsbeschluss vorlegen!**

Der Durchsuchungsbeschluss muss dem Beschuldigten vorgelegt werden. Es sollte eine Kopie davon angefertigt werden. Der Durchsuchungsbeschluss enthält relevante Informationen darüber, in welcher Sache die Staatsanwaltschaft ermittelt und welche Beweise gesucht werden. Der Vorteil ist, dass so die Durchsuchung auf die Akten und Unterlagen beschränkt und fokussiert werden kann, die von der Ermittlung betroffen sind und andere private Unterlagen geschützt werden.

Zu Beginn der Durchsuchung muss außerdem eine **Rechtsbelehrung** erfolgen. Sollte diese vergessen werden, kann ein Formfehler vorliegen. Wichtig ist daher, den Ablauf und das Vorgehen der Beamten genau zu dokumentieren.

Zudem muss jeder Beamte seinen **Ausweis vorlegen und seine Funktion im Verfahren bzw. im Verlauf der Durchsuchung erklären**. Der Leiter der Maßnahme sollte ermittelt werden, der Dienstausweis kontrolliert und die Vi-

sitenkarte entgegengenommen werden. Etwaige Unbeteiligte kann und sollte der Arzt von der Durchsuchungsmaßnahme ausschließen.

**Leisten Sie keinen Widerstand!**

Widerstand in jeder Form kann zu zusätzlichen Problemen, wie dem Vorwurf von Verdunklungshandlungen führen oder im schlimmsten Fall zu einem weiteren Strafverfahren wegen **Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte**. Die Durchsuchung muss also (zunächst) geduldet werden. Es besteht aber **keine Pflicht zur aktiven Unterstützung der Durchsuchung**. Insbesondere wäre die freiwillige Herausgabe von Patientendaten ohne Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluss unzulässig und eine Straftat nach § 203 StGB (Verletzung von Privatgeheimnissen). **Geben Sie also keine Unterlagen heraus, die vom Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluss nicht erfasst sind!**

**Aber:** Es kann durchaus Sinn machen, beim Auffinden von genau bezeichneten Unterlagen zu kooperieren. Denn wenn die Ermittlungsbeamten dasjenige erhalten, was sie suchen, besteht für sie kein Anlass, andere Unterlagen wahrzunehmen. Und außerdem ist die ganze Maßnahme dann relativ schnell beendet.

**Machen Sie keine Aussage!**

Der Beschuldigte muss keine Aussage machen! **Und er sollte von diesem Recht unbedingt Gebrauch machen**. Reden Sie daher mit den Ermittlungsbeamten, auch wenn diese eine freundliche Unterhaltung beginnen, in keinem Fall über den Strafbarkeitsvorwurf. **Nie und niemals!** Das ist derart zu betonen, weil dieser Punkt leider sehr oft unterschätzt wird und der Beschuldigte sich in der Stresssituation der Durchsuchung oftmals dazu hingerrissen fühlt, durch eine Aussage die Sache erklären zu wollen oder zumindest seine Sicht der Dinge darzustellen. Selbst wenn

die Ermittlungsbeamten den Eindruck erwecken, eine Aussage des Beschuldigten wäre zweckdienlich und würde ihm im Verfahren „zugutekommen“, muss das in jedem Fall unterlassen werden. **Es sollten lediglich Daten zur Person angegeben werden**, ohne darüberhinausgehende Informationen offen zu legen, die später gegen den Beschuldigten verwendet werden könnten und die Situation verschlimmern.

**Diese drei Grundregeln sollten ausnahmslos beachtet werden. Zusätzlich gilt Folgendes:**

#### **Anwalt anrufen!**

Dem Beschuldigten steht nach § 137 StPO in jeder Lage der rechtliche Beistand eines Strafverteidigers zu. Spätestens dann, wenn die Beamten mit der Durchsuchung begonnen haben, nach Möglichkeit aber durchaus schon vorher, sollte ein Anwalt angerufen werden, der im Bedarfsfall kommt und bei der Durchsuchung anwesend ist. Er kann sowohl weitere Tipps geben als auch mit den Beamten den weiteren Verlauf der Durchsuchung besprechen. **Es besteht allerdings keine Pflicht der Beamten, mit der Durchsuchungsmaßnahme zu warten, bis der Anwalt eingetroffen ist.** Eine etwaige Wartezeit kann dazu genutzt werden, den Durchsuchungsbeschluss genau zu lesen bzw. Namen und Funktion der Beamten zu notieren.

Bei realistischer Betrachtung kann man sagen, **dass bei einer Beschlagnahme von Patientenunterlagen regelmäßig kein Anwalt in die Praxis gerufen werden muss.** Bei einer zeitintensiven Beschlagnahme von wirtschaftlich relevanten Unterlagen empfiehlt sich zumindest

der Anruf währenddessen, um das weitere Vorgehen abzuklären.

#### **Kooperation ist besser als (sinnloses) Versteckspiel!**

Auch wenn es schwerfällt: **Während der Durchsuchung muss Ruhe bewahrt werden und der Versuchung, in einem (scheinbar) unbeobachteten Moment belastende Dokumente oder Daten zu vernichten, widerstanden werden.** Die Vernichtung von Beweismitteln begründet in der Regel den Verdacht der Verdunklungshandlung und kann sogar zur Untersuchungshaft wegen Verdunklungsgefahr führen.

Wie schon erläutert, kann eine gewisse Kooperation hilfreich sein. Gesuchte Unterlagen sollten daher, sofern zu erwarten ist, dass die Unterlagen ohnehin gefunden werden, vorgezeigt werden. Dabei müssen die Grenzen des – zu Beginn sorgfältig gelesenen Durchsuchungsbeschlusses – eingehalten werden, was die Suche nach Zufallsfunden ausschließt.

#### **Kein Einverständnis erklären und widersprechen!**

**Der Mitnahme von Gegenständen und Unterlagen sollte formal widersprochen werden.** Die Mitnahme kann zwar nicht verhindert werden, es wird aber erreicht, dass der Ermittlungsrichter über die dann erforderliche Beschlagnahme entscheidet, die im späteren Prozess angefochten werden kann.

Zudem sollte ein **Protokoll angelegt** werden, in dem sämtliche Sachen der Beschlagnahme bei der Durchsuchung festgehalten werden.

Am Ende der Durchsuchung wird dem Beschuldigten ein Formular vorgelegt,

welches in Ruhe durchgelesen werden muss. **Am besten wird dieses Durchsuchungsprotokoll nicht unterschrieben. Auf dem Protokoll sollte stattdessen vermerkt werden, dass der Sicherstellung widersprochen wird. Dies kann durch den deutlichen Vermerk „Widerspruch“ auf dem Protokoll geschehen.**

#### **Eigene Kopien erstellen**

Erfolgt die Durchsuchung und Beschlagnahme wegen einer einzelnen Akte, ist es sinnvoll, den Beamten anzubieten, Kopien der betroffenen Unterlagen anzufertigen, die diese mitnehmen können. So wird der weitere Betrieb der Arztpraxis nicht beeinträchtigt. **Wenn die Beamten die Original-Akte mitnehmen wollen, sollte der Arzt für sich vorher eine Kopie anfertigen.**

#### **Ausblick**

Um in der Situation des Ermittlungsverfahrens wenigstens finanziell abgesichert zu sein und die erforderliche anwaltliche Unterstützung in Anspruch nehmen zu können, werden in Teil 3 der Aufsatzreihe die vorherigen Absicherungsmöglichkeiten für Ermittlungs-/Strafverfahren anhand der Strafrechtsschutzversicherung dargestellt.

#### **Korrespondenzanschrift:**

*Dr. Andreas Meschke  
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Medizinrecht  
Möller & Partner - Kanzel für Medizinrecht,  
Partnerschaft mbB, AG Essen PR 1642  
E-Mail: zentrale@moellerpartner.de*

*Red.: WH*